

B e r i c h t

womit der umgeänderte Gesetzesentwurf, betreffend die Bestreitung, beziehungsweise Rückvergütung der in den §§. 14, 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 R.G.B. 88 bezeichneten Kosten vorgelegt wird.

Hoher Landtag!

In der 10. Landtags-sitzung vom 11. Oktober v. Js. wurde der vom Landes-Ausschusse mit Bericht vom 18. Sept. v. Js. in Vorlage gebrachte Gesetzesentwurf, in Betreff der Bestreitung, beziehungsweise Rückvergütung der in den §§. 14, 15 des Reichs-schubgesetzes vom 27. Juli 1871 Reichsgesetzblatt Nr. 88 bezeichneten Kosten vom hohen Landtage unverändert angenommen.

Der gefertigte Landes-Ausschuß hat in Ausführung dieses Beschlusses den gedachten Gesetzesentwurf Behufs der Erwirkung der allerh. Sanktion an das h. k. k. Ministerium des Innern geleitet.

Im §. 4 dieses Entwurfes wurde der Fortbestand des Landtagsbeschlusses vom 21. Dezbr. 1866 belagend die Vergütung der Kosten für in Vorarlberg heimathberechtigte und im Lande von den Gemein-den angehaltene Bagabunden ausdrücklich in Vorbehalt genommen.

Die Aufnahme dieses Vorbehaltes in den Gesetzesentwurf erschien der k. k. Regierung nicht im Einklange mit dem Sinne der Gesetzesstellen des Entwurfes und mit dem Reichsgesetze vom 27. Juli v. Js.

Diese abweichende Ansicht ließ fast mit Gewißheit erkennen, daß dem vorgelegten Gesetzesentwurfe in dieser Fassung die Allerhöchste Zustimmung nicht ertheilt werden dürfte.

Um jedoch in Beziehung der durch den vorgelegten Entwurf zu regelnden Bestimmungen baldigst eine feste Grundlage zu erhalten, ohne welche häufige Unzutömmlichkeiten sich einstellen, hat der gefertigte Landes-Ausschuß einen neuen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen beschloffen und in demselben die Berufung auf den Landtagsbeschuß vom 21. Dezember 1866 weggelassen.

Diese Berufung kann umsomehr unterlassen werden, als der gedachte Landtagsbeschuß nur im Auge hat, die Auslagen zu regeln, welche in Gemeinden bei Ausübung des ihnen zustehenden Ausweisungsrechtes von Nichtgemeindegewöhnlichen §. 10 G. D. ergehen, und als solche Auslagen, weil selbst das Reichsgesetz vom 27. Juli Rgb. 3. 88 im § 2 ausdrücklich das Ausweisungsrecht der Gemeinden unberührt läßt, folgerichtig auch nicht in die Reihe der durch das Reichsgesetz normirten Schubkosten fallen.

Mit diesen Bemerkungen bringt der gefertigte Landes-Ausschuß den diesbezüglich umgeänderten Gesetzesentwurf in Vorlage und erhebt den

A n t r a g

„ein hoher Landtag wolle diesem Gesetzes-Entwurfe die Zustimmung ertheilen.“

Bregenz den 25. Oktober 1872.

Der Landes-Ausschuß.